

# RS Vwgh 1996/12/19 96/06/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §7 Abs1 Z5;

AVG §7 Abs1;

## Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Bürgermeister über Auftrag der Berufungsbehörde tätig wird (hier Verhandlungsleitung durch den Bürgermeister aufgrund des Auftrages des Gemeinderates, Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchzuführen). Es liegt auch keine Befangenheit vor, wenn der den Bescheid in erster Instanz erlassende Beamte im Auftrag der Berufungsbehörde ergänzende Ermittlungen durchführt (Hinweis E 11.4.1984, 83/03/0202, VwSlg 11405 A/1984).

## Schlagworte

Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG  
Rechtsmittelverfahren Verhältnis zu anderen Materien und Normen Befangenheit (siehe auch Heilung von  
Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060181.X02

## Im RIS seit

24.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>